

Produkt:	16.01.01 - Spielapparatesteuer
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Ina Schollmeier
Datum:	16.05.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	17.06.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	03.07.2024	
Stadtverordnetenversammlung	12.07.2024	

**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Lampertheim
- redaktionelle Änderung und Ausblick -**

Sachdarstellung:

Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zur Erhebung einer kommunalen Einweg-Verpackungssteuer besteht die Notwendigkeit, die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Lampertheim (im Folgenden Spielapparate-Satzung genannt) hinsichtlich des Rechts zur Betretung der Veranstaltungsräume von Spielapparateaufstellern anzupassen. Die Änderung des betroffenen § 9 erfolgt redaktionell und ist der beigefügten Änderungssatzung zu entnehmen. Es wurde die Formulierung aus dem aktuellen Satzungsmuster des Hessischen Städtetags übernommen.

Der Hessische Städtetag hat in seinem mit Rundschreiben vom 01.12.2023 veröffentlichten, aktualisierten Satzungsmuster die betroffene Regelung „*aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zur Erhebung einer kommunalen Einweg-Verpackungssteuer inhaltlich angepasst (Urteil vom 24.05.2023, Az.: 9 CN 1.22). Der Magistrat ist demnach nur während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen. Im Rahmen der Urteilsbegründung hat das BVerwG ausgeführt, dass sich das behördliche Betretungsrecht als rechtswidrig erweist, wenn es nicht auf die üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten beschränkt ist. Nach der gegenständlichen Satzungsbestimmung war die Stadtverwaltung berechtigt, „jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen nach dieser Satzung die Geschäftsräume des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen sowie Kopien davon anzufordern“. Das Betreten der Räume und die Vornahme der Besichtigung und Prüfung ist demnach nur in Zeiten statthaft, zu denen die Räume normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen. Das Fehlen dieser zeitlichen Begrenzung der Betretungsbefugnis macht das satzungsrechtlich geregelte Betretungsrecht nach den Ausführungen des BVerwG unwirksam.“*

Infolgedessen wird der § 9 der Spielapparate-Satzung der Stadt Lampertheim entsprechend redaktionell geändert und das Betretungsrecht auf die üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten eingegrenzt.

Ausblick:

Nachdem mit Wirkung zum 01.01.2024 die Steuersätze von 15% der Bruttokasse in Gaststätten und 20% in Spielhallen auf einheitlich 25% angehoben wurden, gilt es nun zunächst, die Auswirkungen der Steueranhebung zu beobachten und eine erdrosselnde Wirkung der Steuerhöhe auszuschließen. Aus diesem Grund ist für 2024 keine weitere Änderung der Spielapparatesatzung geplant. Die nächste Überprüfung erfolgt in 2025.

erstellt

gesehen

freigegeben

Schollmeier
Sachbearbeiterin
FD 20-2

Ruh
Fachbereichsleiter
FB 20

Störmer
Bürgermeister